Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1860)

Heft: 14

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erscheint Mittwoch und Samstag.
Inserate: 15 Cts. die Zeile.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Halbjährl. in Solothurn Fr. 3. 60 C.
Portofrei in der Schweiz Fr. 4.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

№ 14. Samstag den 18. Februar. 1860.

Wegen mehrern eingegangenen größern Aufsätzen müssen wir für heute die kirchlichen Nachrichten zurücklegen.

Der Artikel XXII. der St. Gallischen Verfassung

ist letzte Woche von der fünfundzwanziger Commission drei Tage lang durchberathen worden. Im Allgemeinen wurden die bisherigen Bestimmungen festgehalten: jede Confession besorgt gesondert ihre kirchlichen, klösterlichen und Erziehungsangelegenheiten unter der Oberaufsicht des Staates. Es wurde jedoch die weitere Bestimmung beliebt, daß es dem Staate zustehe, landwirthschaftliche, industrielle und höhere wissenschaftliche Anstalten zu gründen. Angesichts der bisherigen Streitfragen in unserem Kanton dürften von letzterer Bestimmung, wenn sie durchdringt, tiefgreifende Folgen zu erwarten sein. Ein conservativer St. Galler könnte diese Bestimmung etwa so vertheidigen wollen: „St. Gallen bedarf, und die Katholiken sind dessen insbesondere benöthiget, einer Industrieschule. Eine Confession für sich allein besitzt die erforderlichen Mittel nicht, darum entspreche der Staat diesem Bedürfnisse. Ferner ist es bei der Gereiztheit der Parteien räthlich, daß die Conservativen nicht allzu extrem verfahren. Durch Concessionen gewinnen sie die friedliebenden Protestanten, und mit Hilfe derselben das Staatsruder, und die Befugnisse, welche man dem Staate einräumt, sind somit eher Gewinn als Verlurst für die Katholiken.

Ein Radicaler wird denken: „Es war von Anbeginn unser Streben, die confessionelle Geschiedenheit des Erziehungs- und Kirchenwesens zu beseitigen. So oft wir mit dem Projecte ehrlich und offen vor das Volk getreten sind, sind wir glänzend durchgefallen, und als wir es erzwingen wollten in der Mischschule und dem confessionellen Gesetze von 1855, riefen wir eine solche Erbitterung hervor, daß man jetzt frisch sich daran machte, uns das Handwerk zu legen, und dem Radicalismus den Garaus machen zu wollen drohte. Aber o Wunder! Die conservative Mehrheit des Großen Rathes gibt uns eine radicale Regierung, noch wunderbarer! die nämliche Behörde schafft unser confessionelles Gesetz ab, und gibt ein neues, welches schon zwei Hirtenbriefen den Durchpaß verweigerte, während das Weder'sche Knebelgesetz nichts dergleichen gethan hat; und am allerwunderbarsten! die Männer, welche unser Lieblingskind, die Mischschule mit Knitteln todt zu schlagen Miene machten, die nämlichen präsentiren ihm heute die Bürgerrechtsurkunde für ewige Zeiten, während wir ihm nur Aufenthaltsbewilligung bis 1866 verschaffen konnten. Was es doch Schönes ist um großmüthige Gegner! Wenn sie nur lange regieren!"

Wenn in den bisherigen Worten und Bestrebungen der conservativen Partei ein vernünftiger Sinn zu Grunde lag, so war es der der Freiheit der Kirche und Schule vom Joche des Staates. Um dem Kampfe der Parteien ein Ziel zu setzen, wollte man jede Confession ihre Sache nach eigenem Gutfinden ordnen lassen. Das war die Parole, die seit Jahr und Tag in den conservativen Blättern und Reden in ermüdenden Variationen immer und immer wiederkehrte, und die, grundsätzlich durchgeführt, auch wirklich jede gerechte Anforderung von rechts und links befriedigen könnte. Mit der angeführten Bestimmung hat man der conservativen Partei, die zu obiger Parole gestanden, gegen ihr Wissen und Willen das Programm in einer Weise modificirt, die in Rücksicht auf Grundsätze und Folgen ungefähr gleichviel für sich hat. Die Conservativen würden mit dieser Abänderung des Art. 22 im Principe feststellen, was die Radicalen seit Jahren angestrebt haben, d. h. die Erziehung zur Sache des Staates machen. Es ist vorerst nur die Befugniß des Staates, höhere Lehranstalten zu gründen. Aber was ist das anderes, als ein Pfahl im Fleische des confessionellen Erziehungswesens? Das Princip von paritätischen und Staatsschulen ist da, und wenn nun der Staat mit seiner Befugniß Ernst macht, dann haben wir dreierlei Anstalten und Behörden für das höhere Erziehungswesen, katholische, protestantische und staatliche. Da ohne Zweifel in einem so kleinen Ländchen die Ueberzahl von Schulen deren Trefflichkeit beeinträchtiget, so

wird und muß dann Vereinfachung eintreten, und sie kann es nur auf dem jetzt gelegten Boden des Systems der Staatsschule. Wer die Hand hat, bekommt das Uebrige sicher auch, und so kommt dann, was die Radicalen schon längst wollten: das ganze Erziehungswesen wird Staatssache.

Wenn die Conservativen das wollen, so muß man es ihnen lassen, nur hätten sie es früher sagen sollen, sie hätten dem Volke ein Decenium politischen Kampfes erspart. Wollen sie es nicht, so ist es jedenfalls eine sonderbare Tactik, dem Gegner eine Festung zu geben, damit er dann Frieden mache. Die Einwendung, obiger Artikel stehe bloß auf dem Papier, er werde nicht ausgeführt, klingt fast kindlich. So lange die Welt steht, hat die Partei, die Termin gewonnen hat, dieses zur Grundlage neuen Kampfes gemacht. Das Vergeben von Grundsätzen ist irreparabel; man kann sie nicht mehr einlösen wie eine Provinz, wenn es nicht gehen will. Nicht viel besser steht es mit der Berufung auf das künftige Uebergewicht der Conservativen in den Staatsbehörden. Die Mehrheit im Großen Rathe ist etwas so Winziges und jeder Wahlsieg der Conservativen etwas so Problematisches und von hundert Kleinigkeiten in den Schicksalsbezirken Bedingtes, daß es kurzsichtig sein heißt, auf ein solches Uebergewicht mehr abzustellen, als man absolut muß. — Doch brechen wir ab und sehen wir vorerst wie der Verfassungsrath und das Volk die neue Bescheerung aufnehmen wird; ohnehin muß sich ja die Verfassungs-Commission selbst noch einmal hiermit beschäftigen.

I. Die Sendung, die Rechte und die Pflichten eines katholischen Bischofs.

(Aus dem ersten Hirtenbrief Se. Gn. Nicolaus Franciscus, Bischof von Chur.)

— † Unterm 28. Jänner hat der neue Oberhirt der uralten Churer-Diöcese ein salbungsvolles Rundschreiben an die Geistlichkeit und das Volk gerichtet, in welchem die Verhältnisse des Bischofs zu den Gläubigen im Allgemeinen erörtert und die Sendung und Pflichten des Bischofs, der Geistlichkeit und der Gläubigen nach ihren verschiedenen Berufsclassen dargelegt werden. Wir entheben heute dem inhaltsreichen Artenstück folgende in jedem Bisthum zu beherzigende Hauptpunkte über das Bischofs-Amt:

„Als der so ruhmvoll regierende hl. Vater Pius IX. unterm 26. September v. J. die Wahl Unserer Person zur Leitung dieser Diöcese ungeachtet Unserer Unwürdigkeit bestätiget hatte, erließ Er mehrere Sendschreiben theils an Uns selbst, theils an den Hochw. Clerus und an die Gläubigen des Bisthums. In dem an uns gerichteten Schreiben drückt sich der hl. Vater also aus: „Kraft unserer Apostolischen „Machtvollkommenheit bestimmen Wir Dich für das Bisthum „Chur als Bischof und Hirten und übertragen Dir vollkommen die Sorge, Regierung und Verwaltung desselben „sowohl in geistlichen als zeitlichen Dingen. Uebernimm „also das Deinen Schultern auferlegte Joch des Herrn mit „bereitwilliger Ergebenheit und bemühe Dich, die Verwaltung mit Sorgfalt, Treue und Klugheit auszuüben, auf „daß Du Dir nicht nur die ewige Belohnung, sondern auch „den Segen und das Wohlwollen dieses Apostolischen Stuhles in immer reichlicherem Maße erwerben mögest." In den Sendschreiben aber an Clerus und Volk ermahnt der hl. Vater dieselben wie folgt: „Wir befehlen Euch, daß Ihr „den Euch gegebenen Bischof als den Vater und Hirten „Eurer Seelen mit Bereitwilligkeit und Ehrfurcht aufnehmet, ihm wie sich's geziemt, Ehre, Gehorsam und Ergebenheit beweiset, seine heilsamen Ermahnungen und Weisungen annehmet, und demüthig zu vollziehen strebet, also „daß der erwählte Bischof an Euch ergebene Söhne, Ihr „aber an Ihm einen wohlwollenden Vater gefunden zu haben Euch freuen möget." Der Inhalt vorangeführter Erlasse des hl. Vaters bildet nun den Gegenstand Unserer ersten Ansprache an Euch, geliebteste Bisthums-Angehörige, denn in ihnen ist einerseits Unsere höhere Sendung und Aufgabe, anderseits Eure Stellung und Eure Pflichten mit wenigen Worten bezeichnet.

„Wir sollen nämlich von nun an sein Diener Jesu Christi, von Ihm berufen und durch seinen Stellvertreter zu Euch gesendet, um das Amt der Erlösung, Heiligung und Beseligung an Euch zu vollführen. Es hat Jesus Christus die Menschheit dadurch gerettet, daß er die auf ihr ruhende Schuld und Strafe durch das Opfer seines Lebens sühnte, dem in Folge der Lostrennung von Gott, der Lüge und dem Irrthum verfallenen Menschen die Erkenntniß der ewigen Wahrheit vermittelte, dem verdorben Herzen neues geistliches Leben einhauchte, und also den Menschen zum Reiche Gottes auf Erden befähigte. Er ist das Heil, das Licht und das Leben der Welt. Was er einmal vollbracht, sollte aber Eigenthum werden aller Menschen, aller Nationen, aller Zeiten. Denn das wollte er, daß alle Menschen selig würden, deß bedurften alle Menschen ohne Ausnahme. Zu dem Ende wählte er sich Apostel, welche er, wie der Vater ihn gesendet, also wieder aussendete, um alle Völker Alles zu lehren, was er ihnen befohlen, ihnen die Geheimnisse Gottes zu spenden, und seine Kirche zu regieren. Diese göttliche Sendung durfte aber mit dem Tode der Apostel nicht aufhören. Sollten alle Menschen in gleicher Weise gerettet, mit Gott vereiniget eine Gottesfamilie werden, so mußte dasjenige, was Jesus Christus den Apo-

steln zum Heile Aller anvertraut, unverletzt und ununterbrochen fortbestehen bis an's Ende der Tage. Also hat es Jesus Christus in der That verheißen und angeordnet, so geschah es auch in seiner Kirche bis auf den heutigen Tag.

„Die Apostel wählten sich Nachfolger, denen sie vermittelst Auflegung der Hände den hl. Geist, und die gleiche Sendung und Vollmacht, die Kirche Gottes zu regieren, die Lehre Jesu zu verkünden, die Geheimnisse zu spenden, ertheilten, welche sie selbst von Jesus Christus unmittelbar empfangen hatten. So hielten es ihre Nachfolger. An die Stelle des hl. Petrus, des von Christus selbst eingesetzten Oberhauptes der Kirche, trat Linus als rechtmäßiger Nachfolger auf den bischöflichen Stuhl zu Rom von Ihm erbend den Auftrag und die Gewalt Jesu Christi, die ganze Heerde zu weiden, nicht nur die Kirche zu Rom, sondern alle Kirchen auf dem ganzen Erdenrunde, zu leiten und zu regieren, damit die Kirche sei ein lebendiger Organismus, eine treue Darstellung des Gottesreiches, stark durch das Fundament, wohlgeordnet durch Einheit, fruchtbar durch die alle Glieder belebende göttliche Kraft.

„In die Fußstapfen der Apostel sind Wir demnach durch die Bestätigung des obersten Hirten zu Rom und durch die kirchliche Weihe eingetreten. Ihre Sendung, ihre Gewalt ist auch die Unsrige. Wie sie, haben auch Wir diese nicht von Menschen, sondern von Gott empfangen. Mit ihrer Sendung ist auch ihre Aufgabe die Unsrige geworden. Was Jesus Christus gelehrt und den Aposteln in Seinem Namen zu lehren befohlen, was er zum Wohle der Menschen gegeben und angeordnet, die Apostel vollführt und als eine heilige, unveränderliche und unveräußerliche Hinterlage ihren Nachfolgern überliefert haben, das sollen auch Wir bei der Uns anvertrauten Heerde rein und unverfälscht bewahren, lehren, vollführen und den kommenden Geschlechtern überliefern. Das Lehr-, Priester- und Hirtenamt der Apostel in seiner ganzen Ausdehnung ist demnach auch auf Uns übergegangen.

„Wie umfassend sind aber nicht die Pflichten, welche dieses dreifache Amt Uns auferlegt. Demzufolge haben Wir vorerst die unabweisbare Pflicht, darüber zu wachen, daß die Glaubens-, Sitten- und Heilsmittel-Lehre, wie sie von Jesus gegeben, von den Aposteln geprediget, in der katholischen Kirche überall und von Allen ist geglaubt und überliefert worden, ohne Hinzuthun noch Hinwegnahme, nicht nach Privat-Anschauungen und menschlichen Systemen, sondern rein und unverfälscht, klar und gründlich vorgetragen werde, daß den Gläubigen die heiligen Sacramente und andere Mittel des Heiles, wie die heilige Kirche sie bietet, mit Eifer und Hingebung gespendet, daß die Gläubigen zu einem den Lehren des heiligen Evangeliums und unserer heiligen Kirche entsprechenden Leben angeleitet, daß namentlich die Jugend, die Saat des künftigen Geschlechtes, in der Furcht des Herrn, in treuer Anhänglichkeit an die katholische Kirche und deren Gesetze, in heiliger Zucht und Sitte erzogen werde.

„Wir haben die Pflicht, für die unveräußerlichen Rechte und Freiheiten und für das Ansehen der hl. Kirche unentwegt einzustehen, gewissenhafte Beachtung ihrer Vorschriften und Institutionen, welche zumal aus ihrer göttlichen Einsetzung und Gewalt hervorgehen, zu verlangen, und Allem dem, was der Lehre Jesu und seiner Kirche widerstreitet, was in das christliche Leben verderbend und zerstörend eingreift, also allem Irrthum, Aber- und Unglauben, aller Gleichgültigkeit und Irrreligiösität, wie und von wem immer sie verbreitet und gepflegt werden, ernst und entschieden entgegenzutreten.

„Wir haben die Pflicht, für das der Kirche gehörige Eigenthum zu sorgen, über dessen gewissenhafte Verwaltung und Verwendung nach den von den frommen Stiftern beabsichtigten Zwecken treu und ernst zu wachen, da es ein Gott geweihtes Gut ist.

„Wir haben überhaupt die Pflicht, alle jene Anordnungen zu treffen, alle gerechten und tauglichen Mittel zu wählen, durch welche der Zweck unseres Amtes erreicht und die wahre Wohlfahrt Unserer Anvertrauten befördert werden kann." (Schluß folgt.)

Die katholische Manifestation

für Pius IX. und den Kirchenstaat gewinnt immer größern Umfang. Bekannt ist, wie aus Deutschland bereits gegen eine Million Unterschriften nach Rom gewandert sind, um dem hl. Vater ihr Beileid zu bezeugen und zwar aus Nord- wie aus Süd-Deutschland. In Italien haben (laut Bericht des Münchner Sonntags-Blattes) die Erzbischöfe von Pisa und von Lucca energische Protestationen gegen die Beraubung des heiligen Stuhles erlassen, und letzterem hat sein Clerus seine freudige Zustimmung ausgedrückt. In Sardinien haben zwei Grafen und zwei Marchese in öffentlichen Erklärungen sich für den hl. Vater ausgesprochen. Adressen werden überall erlassen, selbst in Mailand liegt eine zur Unterzeichnung auf. In Frankreich schließen sich Clerus und Volk immer fester und entschiedener an die herrlichen Bischöfe an, welche so muthvoll das Banner der Wahrheit und des Rechtes tragen. Der Cardinal-Erzbischof von Paris hat, indem er das päpstliche Rundschreiben von den Kanzeln verlesen ließ, Gebete für den heiligen Vater angeordnet, und bei dieser Gelegenheit haben einige Prediger sich so energisch für den Papst ausgesprochen, daß die Regierung sie zur „Mäßigung" auffordern ließ. Die vortreffliche Schrift des Monsgr. de Ségur hat bereits eine Auflage von 143,000 Exemplaren erlebt. In Belgien nimmt die Sammlung des Pe-

terspfennigs den besten Fortgang, ebenso in England. Da ist unter andern das Recht des Papstes vertheidigenden Schriften auch eine von dem protestantischen Lord Normanby erschienen, in welcher es heißt: „Obschon ich Protestant bin, muß ich dennoch den Glauben der Mehrzahl der Christen aufrichtig achten. Ich gehöre nicht zu denen, welche einen alten Thron umstürzen wollen, bloß weil er alt ist. Ich glaube, daß wenn auch einige Theile, wie Manche sagen, leidend sind, das Herz dennoch gesund sei." Aus Frankreich und Spanien, Belgien und Holland laufen noch fortwährend Adressen und Geldbeiträge in Rom ein. Die Madrider Adresse ist besonders kräftig und dabei kurz; sie lautet: „Heiligster Vater! die Spanier, Deine getreuen Kinder, bieten Dir zur Vertheidigung Deiner geheiligten Rechte Alles an, was sie sind und haben. Gebe keine Spanne von deiner zeitlichen Herrschaft auf. In Spanien hast Du 15 Millionen und auf der Erde 200 Millionen gehorsame Söhne, bereit, ihr Leben für Deine Vertheidigung zu opfern. Befehle, gib nur einen Wink, und wir gehen in den Kampf!" Aber auch aus der neuen Welt, aus Amerika strömen Liebesgaben und Adressen nach Rom; in Calcutta in Ostindien unterschrieben die Katholiken auch eine Adresse und sammelten den Peterspfennig. Den großartigsten Peterspfennig aber hat Kaiser Ferdinand von Oesterreich gespendet, nämlich 150,000 Franken. So schaaren sich um den Felsen Petri seine Getreuen.*)

— † **Solothurn.** Eine Correspondenz aus Solothurn im „Katholik" Nr. 6 enthält über die Tagesordnung im Priesterseminar daselbst mehrere unrichtige Angaben, welchen gegenüber die von der competenten Behörde festgesetzte Tages- und Studien-Ordnung hier stehen mag. — Die Alumnen stehen um 5 Uhr auf; von 5½ — 6 Uhr ist gemeinsames Morgengebet und Betrachtung der hl. Schrift; ebenso Abends 8½ — 9 Uhr gemeinsames Nachtgebet und Vortrag der Meditationspunkte für den folgenden Tag. Um 7 Uhr wohnen sie der hl. Messe bei. Dem Unterrichte und den practischen Uebungen sind in der Regel tägl. 4 Stunden, 5 Stunden dem Privatstudium bestimmt; dazu kommen 3 Stunden wöchentlich Unterricht im Choralgesange. Die Erholungszeit beträgt täglich 2 Stunden, je eine nach dem Mittag- und eine nach dem Nachtessen; dazu sind 3 Stunden wöchentlich für allfällige musikalische Uebungen freigegeben. Die Unterrichtsgegenstände sind, nach dem von kirchlicher und staatlicher Seite bestimmten Plane, Wiederholung der Hauptfächer der Theologie mit vorwiegend practischer Behandlung und einläßliche Anleitung für die Amtsthätigkeit der künftigen Seelsorger, durchweg mit mündlichen und schriftlichen Uebungen verbunden. Die übrigen Einrichtungen entsprechen den allbekannten jedes Seminariums, z. B. das Vorlesen über Tisch, wozu ein kurzer Abschnitt aus der hl. Schrift und ein etwas längerer biographischen Inhalts gewählt wird; ebenso die geistlichen Uebungen am Anfange des Curses und vor den hl. Weihungen. Die baulichen Einrichtungen sind meistens entsprechend, die Kost ist gut und billig; die Zöglinge äußern ungesucht und einstimmig ihre Zufriedenheit. Was endlich die wöchentliche Generalbeichte betrifft, welche fraglicher Artikel die Seminaristen alle 8 Tage machen läßt, so beruht diese Angabe offenbar auf einem Schreib- oder Druckfehler und bedarf daher keiner Berichtigung; was hingegen ebendaselbst über den Vortrag des Hochwst. Bischofs bei den ersten geistlichen Uebungen enthalten ist, ist ganz richtig: er machte auf alle, die ihn hörten, den besten Eindruck.

*) Wie wir vernehmen, wird die Theilnahms-Adresse an Pius IX. gegenwärtig auch in der Schweiz vom Volk zahlreich unterschrieben, besonders im Bisthum Lausanne-Genf, wo die Hochw. Geistlichkeit die Initiative ergriffen hat, in den Bisthümern Sitten, Chur und Basel und zwar in Letzterm selbst im Kanton Aargau.

Schweizerischer Pius-Verein.

Verdankung für die eingegangenen Jahresbeiträge von den Orts-Vereinen Ballwyl, Stanz, Eschenbach.

St. Peters-Pfennige.

Von einem Priester aus dem Kt. Luzern	Fr.	6. —
Von einem Luzerner-Geistlichen	„	5. —
Uebertrag laut Nr. 13	„	130. —
	Fr.	141. —

Zur Nachricht. Der uns gütigst zugesandte Nekrolog des Hochw. Hrn. Kaplan Josef Anton Schmid wird bestens verdankt und erscheint in nächster Nummer.

Im Verlage von **E. Rothlin** in Biel ist erschienen und à 70 Cts. zu haben:

Pro Memoria!

Theobald Baselwind,

Leutpriester zu Bern.

Neujahrsgruß.

In der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn ist zu haben:

Die zweite Auflage

der gesammelten Schriften des

Verfassers der Ostereier,

Christoph v. Schmid

Originalausgabe von letzer Hand

18 Bändchen in Octavformat mit 18 Stahlstichen

ist unter der Presse; das erste Bändchen liegt zur Versendung bereit und kann auf Bestellung durch jede solide Buchhandlung für den Preis von Fr. 1. 45 bezogen werden. Um den Ankauf des ganzen Werkes nach allen Seiten hin zu erleichtern, wird jeden Monat ein Bändchen ausgegeben, man muß sich aber jedenfalls zur Abnahme aller 18 Bändchen fest verbindlich machen, denn getrennt wird diese schöne Sammlung Christoph v. Schmid'scher Erzählungen nicht. — Wer nur die eine oder die andere Erzählung des Verfassers der Ostereier sich anzuschaffen wünscht, kann dieselben in den besonders davon veranstalteten sehr hübschen und billigen Abdrücken auch durch jede solide Buchhandlung beziehen.

J. Wolffische Verlagsbuchhandlung in Augsburg.

Expedition & Druck von R. Schwendimann in Solothurn.